

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Gültigkeit

1.1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen finden für alle unsere Einkäufe Anwendung. Mit der Annahme einer Bestellung verpflichten sich unsere Lieferanten diese einzuhalten.

1.2. Jede Abweichung von diesen allgemeinen Bedingungen muss schriftlich erfolgen und bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

1.3. Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen Vertragsdokumenten haben die Dokumente in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge Vorrang:

- 1.) durch beide Parteien unterzeichneter Vertrag
- 2.) unsere Bestellung
- 3.) unsere Einkaufsbedingungen
- 4.) unsere Angebotsanfrage
- 5.) Angebot des Lieferanten
- 6.) Verkaufsbedingungen des Lieferanten

2. Anfragen – Angebote

2.1. Auf Anfrage und/oder gemeinsamen Besprechungen unterbreitete Angebote sind für uns kostenlos. Sofern unsere Anfrage oder das Angebot des Lieferanten nichts Abweichendes festhält, gilt eine Bindefrist von 90 Tagen.

3. Bestellungen

3.1. Unsere Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt oder bestätigt werden.

3.2. Wir erwarten innert fünf Arbeitstagen eine vollständige und schriftliche Auftragsbestätigung an den Besteller.

4. Überprüfung der Zeichnungsstände/Indexnachführung

4.1. Der Lieferant hat die Aktualität der technischen Unterlagen zu überprüfen anhand des Index auf der Bestellung (Buchstaben nach der Antrimon production AG Artikelnummer, z.B. 900133d). Sollte der Lieferant nicht im Besitz des gleichen Index bzw. keine aktuelle Dokumentation besitzen, ist umgehend der Antrimon production AG Ansprechpartner zu informieren.

5. Fertigungsfreigabe/Projektschutz

5.1. Falls von uns Erst- bzw. Ausfallmuster verlangt werden, darf der Lieferant erst bei Vorliegen unserer ausdrücklichen schriftlichen Erstmusterfreigabe mit der Serienfertigung beginnen.

5.2. Jegliche kundenspezifischen Produkte und Erzeugnisse, die durch den Besteller Antrimon production AG akquiriert und bestellt werden, unterliegen dem zugesicherten exklusiven Projektschutz und dürfen nur im Auftrag von Antrimon production AG hergestellt und verkauft werden. Abweichende Regelungen können bei Bedarf und im Ausnahmefall schriftlich vereinbart werden (Bsp. Regelung über Kommissionsvereinbarung).

6. Untervergabe

6.1. Der Lieferant haftet uneingeschränkt für die von seinen Unterlieferanten bezogenen Teile.

6.2. Beabsichtigt der Lieferant, bei ihm bestellte Einheiten oder Komponenten, die üblicherweise in seinen Werkstätten hergestellt werden, durch Dritte fertigen zu lassen, ist rechtzeitig unser Einverständnis unter Bekanntgabe der Unterlieferanten einzuholen.

6.3. Der Lieferant verpflichtet sich, die von unserer Seite auferlegten Geheimhaltungspflichten im gleichen Umfang an seine Unterlieferanten zu übertragen.

6.4. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis und informiert die Unterlieferanten entsprechend, dass Antrimon production AG berechtigt ist, Güter und Leistungen der Unterlieferanten bei Beendigung des Vertrages mit dem Lieferanten, auch direkt bei den Unterlieferanten zu beziehen.

6.5. Wir sind berechtigt, Direktzahlungen an den Unterlieferanten vollumfänglich vom Kaufpreis in Abzug zu bringen und Forderungen der Unterlieferanten gegen uns in Zusammenhang mit der Lieferung mit dem Kaufpreis in Verrechnung zu bringen.

7. Preise

7.1. Ohne gegenteilige Vereinbarung werden die Aufträge gemäss den in der Bestellung festgelegten Preisen durchgeführt.

7.2. Preisanpassungen – gleichgültig wessen Ursprungs – sind nicht erlaubt.

8. Lieferfrist

8.1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich.

8.2. Stellt ein Lieferant fest, dass er eine Gesamt- und Teillieferung nicht im Rahmen der festgelegten Frist ausliefern kann, hat er uns, unter Angabe der Gründe für die Verspätung, unverzüglich darüber zu informieren.

8.3. Die bestellte Menge ist genau zu liefern. Teillieferungen und Vorauslieferungen dürfen ohne unser ausdrückliches Einverständnis nicht erfolgen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten werden vom Lieferanten getragen.

8.4. Die Lieferung wird auf das vereinbarte Lieferdatum am Erfüllungsort fällig. Bei verspäteter Lieferung, die durch den Lieferanten verursacht wird, sind zusätzliche Transportkosten, Mehrkosten, Beschleunigungskosten und allenfalls aus verspäteter Lieferung resultierende finanzielle Folgen oder Einbussen durch den Lieferanten zu tragen. Vorbehalten bleibt der Rücktritt durch den Besteller gemäss Ziffer 20.

8.5. Ist für den Fall verspäteter Lieferung eine Konventionalstrafe verabredet worden, so beträgt diese 2% pro Woche Verspätung, insgesamt aber nicht mehr als 20% des Preises der verspäteten Lieferung. Ist der Lieferant mit einer Teillieferung in Verzug, so berechnen sich die Ansätze der Konventionalstrafe auf dem Preis der gesamten vom Lieferanten zu erbringenden Leistung, deren Verwendung durch den Verzug der Teillieferung beeinträchtigt wird. Vorbehalten bleiben die Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz.

9. Verpackung

9.1. Der Lieferant übernimmt die Verantwortung für die umweltbewusste Qualität der Verpackung. Diese muss der gewählten Transportart angepasst sein.

9.2. Wir retournieren Verpackungsmaterial und Leergut nur auf ausdrücklichen Wunsch des Lieferanten und auf seine Kosten.

9.3. Änderungen der Verpackungseinheiten müssen vorangekündigt und von uns genehmigt werden. Innerhalb eines Rahmenvertrages dürfen die Verpackungseinheiten nicht geändert werden.

10. Transport und Versicherung

10.1. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen. Teil- und Restsendungen sind auf allen Versandpapieren und Fakturen als solche zu bezeichnen.

10.2. Der Lieferant haftet für die Wahl des Spediteurs und für das Transportmittel.

10.3. Der Lieferant haftet für das Schaden- und Verlustrisiko während der gesamten Transportdauer, vom Abgangsort bis zum Ort der Ablieferung.

11. Gewinn- /Risikotransfer

11.1. Das Gewinn- und Verlustrisiko für die bestellten Güter geht vom Lieferanten an unsere Unternehmung über, wenn die Ware am vereinbarten Bestimmungsort abgeladen und von einem unserer Mitarbeiter entgegengenommen wurde.

12. Gewährleistung/Garantie

12.1. Der Lieferant übernimmt die Garantie für sachgemässe Ausführung und einwandfreie Herstellung der gelieferten Ware. Sie verpflichten sich, alle Teile oder Einrichtungen, die infolge schlechten Materials, fehlerhafter Herstellung oder inkorrektur Handhabung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit beeinträchtigt wird, in einer angemessenen Frist auf Ihre Kosten zu ersetzen. Sie haften für Ihre Zulieferer wie für eigene Leistung. Für Ersatzlieferung und Nachbesserung leisten Sie ebenso Garantie wie für die Hauptlieferung.

12.2. Der Lieferant leistet Gewähr für die Fehlerfreiheit des Liefergegenstandes hinsichtlich Konstruktion, Fabrikation und Material sowie der Einhaltung der vereinbarten Eigenschaften.

12.3. Im Falle mangelhafter Lieferung gelten, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt, die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant hat nach unserer Wahl entweder kostenlosen Ersatz zu leisten, einen Preisnachlass zu gewähren oder die Mängel kostenlos zu beseitigen. In dringenden Fällen sind wir –

nach vorheriger Rücksprache mit dem Lieferanten – berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen.

12.4. Die Gewährleistungspflicht beträgt 24 Monate; sie beginnt mit dem Eintreffen der Ware bei Antrimon production AG. Für Ersatzlieferungen beträgt diese ebenfalls 24 Monate.

12.5. Die Rücksendung beanstandeter Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

12.6. Für allfällige Zustellteile in Verbindung mit dem Auftrag, tragen Sie die volle Verantwortung, diese vor Einbau auf Ihre Richtigkeit zu prüfen. Entstandener Nachfolgeaufwand auf Grund verwendeter fehlerhafter Zustellteile wird Ihnen vollumfänglich belastet.

13. Haftung

Soweit nicht an anderen Stellen dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant nur nach Massgabe der folgenden Bestimmungen zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Besteller unmittelbar oder mittelbar infolge fehlerhafter Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen, entsteht.

13.1. Wird der Besteller aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber dem Besteller insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde.

13.2. Für unsere Massnahmen zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktionen) haftet der Lieferant, soweit diese Massnahmen auf den Liefergegenstand zurückzuführen sind.

13.3. Allen durch verspätete Lieferung entstandenen Schaden, haben unsere Auftragnehmer zu ersetzen. Die Abnahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Vereinbarte Verzugsstrafen können bei Terminüberschreitung ohne Nachweis eines erlittenen Schadens angerechnet werden.

14. Schutzrechte, Patentverletzung

14.1. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der von ihm gelieferten Waren - sofern sie von ihm konstruiert sind – weder unmittelbar noch mittelbar gegen in- oder ausländische Schutzrechte, Patente oder sonstige Rechte, die keinen gesetzlichen Sonderschutz geniessen, verstossen wird, und stellt uns und unsere Abnehmer von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen frei. Darüber hinaus haftet der Lieferant für jeden weiteren unmittelbaren und mittelbaren Schaden, der aus einer Verletzung solcher Rechte entsteht. Stellt der Lieferant in Verbindung mit der Herstellung von Waren fest, dass dadurch Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen verletzt werden oder verletzt werden könnten, hat er uns davon ohne Aufforderung unverzüglich zu informieren.

15. Fertigungsmittel

15.1. Fertigungsmittel wie Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Lehren und dergleichen, die von uns dem Lieferanten gestellt oder nach unseren Angaben vom Lieferanten gefertigt sind, dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder an Dritte veräussert, verpfändet oder sonst wie weitergegeben noch irgendwie für Dritte verwendet werden.

15.2. Soweit wir dem Lieferanten Fertigungsmittel ganz oder teilweise bezahlen, überträgt der Lieferant uns das Eigentum. Die Übergabe wird durch ein Leihverhältnis ersetzt, das hiermit vereinbart wird und aufgrund dessen der Lieferant bis auf Widerruf durch uns zum Besitz der Fertigungsmittel berechtigt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht an solchen in unserem Eigentum befindlichen Fertigungsmitteln steht dem Lieferanten nicht zu.

15.3. Wir können die Fertigungsmittel heraus verlangen,

a. wenn der Lieferant aus irgendeinem Grund hinsichtlich der mit den Fertigungsmittel gefertigten Teilen lieferunfähig wird,

b. wenn der Lieferant in Vermögensverfall gerät, insbesondere, wenn über sein Vermögen ein Vergleichs- oder Insolvenzantrag gestellt wird,

c. wenn der Lieferant aus Kostengründen wettbewerbsunfähig wird,

d. bei Beendigung der Geschäftsbeziehung

15.4. Falls wir die Herausgabe von Fertigungsmittel verlangen, deren Kosten wir nicht in vollem Umfang bezahlt haben, werden wir – auf den Zeitwert bezogen – die bei Auftragsvergabe nicht übernommenen Kosten der Fertigungsmittelerstellung erstatten.

16. Technische Änderungen

16.1. Jegliche technische Änderung des von uns bestellten Materials ist uns voranzukünden. Für geänderte und von uns nicht freigegebene Ware, welche dadurch vom Endkunden nicht oder nur beschränkt gebraucht werden kann, übernehmen Sie die volle Haftung.

17. Geschäftsgeheimnis und Werbung

17.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle mit der Bestellung zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und streng vertraulich zu behandeln. Angaben, Zeichnungen usw., die wir dem Lieferanten für die Ausarbeitung des Angebotes oder die Herstellung eines Liefergegenstandes überlassen, dürfen für keine anderen Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Allfällige daraus abgeleitete Immaterialgüterrechte stehen exklusiv uns zu. Auf Verlangen sind uns alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, hat uns der Lieferant die Unterlagen ohne Aufforderung zurückzuerstatten. Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch über den Abschluss dieser Bestellung hinaus.

17.2. Der Lieferant und alle seine Unterpelieferanten oder Hilfspersonen haben die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln.

17.3. In seiner Werbung darf der Lieferant auf seine Geschäftsverbindung mit uns nur hinweisen, wenn wir uns hiermit in jedem Falle vorher schriftlich einverstanden erklärt haben.

18. Produkthaftpflicht

18.1. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschliessen und diese nicht vor Ablauf von drei Jahren nach der letzten Auslieferung der von Antrimon production AG bestellten Artikel zu kündigen. Die Höhe der Versicherungssumme, der Versicherer sowie die Policennummer sind auf Wunsch bekannt zu geben.

19. Rechnung und Zahlung

19.1. Die in der Bestellung vereinbarten Preise und Konditionen sind bindend.

19.2. Für jede Bestellung bitten wir um eine separate Rechnung, inkl. Angaben des Ursprungslandes.

19.2. Rechnungen sind uns bei Versand des Liefergegenstands, jedoch getrennt von diesem, zuzusenden. Sie haben folgende Angaben zu enthalten: Unsere Bestellnummer und das Bestelldatum, Warenbezeichnung und Mengenangaben, Empfänger und Empfangsort.

19.3. Falls nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsziele: innerhalb 14 Tage mit Abzug von 3% Skonto, sonst 60 Tage netto ab Erhalt der Rechnung, frühestens jedoch ab Eingang des Liefergegenstands. Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgen, gelten dabei erst zum vertraglichen Termin als eingegangen.

19.4. Zahlungen von uns stellen keine Anerkennung einer ordnungsgemässen Vertragserfüllung durch den Lieferanten dar.

19.5. Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung sowie Fehlen von durch den Lieferanten beizubringenden Material-, Werks- oder Ursprungszeugnissen oder andere Dokumenten, sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten.

19.6. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Antrimon production AG abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

20. Rücktritt

Ist der Lieferant bezüglich der Lieferung oder der Garantiewarbeiten gemäss Ziffer 8.4 in Verzug und auch eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten, ohne dass für den Besteller Kosten entstehen.

21. Rechtsnachfolge

20.1. Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und Antrimon production AG ergeben, dürfen nur mit deren Zustimmung auf Dritte übertragen werden.

22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

22.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegendem Schweizer Recht.

22.2. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlungen, sowie Gerichtsstand ist 5630 Muri, Kanton Aargau.